

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus
3003 Bern

Per E-mail an :
anita.marfurt@bj.admin.ch

Bern, den 28. Januar 2016

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG, der Zusammenschluss der Regionalkonferenzen im Kampf gegen die häusliche Gewalt, nimmt gerne die Gelegenheit wahr zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

1) Grundsätzliches

Der Entwurf sieht eine Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, durch die Schweiz vor.

Das Übereinkommen wurde bereits von 19 Ländern ratifiziert und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die Schweiz hat es am 11. September 2013 unterzeichnet.

Die SKHG begrüsst deshalb den Willen des Bundesrates, dieses auf Europaebene erste rechtsverbindliche Instrument zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen jede Form der Gewalt und zur Verhütung, Verfolgung und Abschaffung jeglicher Gewalt gegen Frauen sowie der häuslichen Gewalt zu ratifizieren. Da Gewalt gegen Frauen eine Folge der ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern ist, hat das Übereinkommen zum Ziel, jede Form von Diskriminierung abzuschaffen und insbesondere die Selbstbestimmung der Frau zu stärken.

Die Istanbul-Konvention bildet mit ihrem ganzheitlichen Ansatz zum Schutz der Frau in der breiten Palette der Übereinkommen zum Schutz der Personenrechte ein besonders wichtige rechtliche Grundlage. Durch eine Ratifizierung wird die Schweiz ihre Tradition und ihr Engagement für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte bestätigen.

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass das Schweizer Bundesrecht den Anforderungen des Übereinkommens in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht entspricht. Aufgaben wie Gewaltprävention und Opferschutz obliegen den Kantonen, von denen die meisten bereits Mechanismen eingeführt haben, welche die Anforderungen des Übereinkommens erfüllen.

Dank dem Übereinkommen wird es ebenfalls möglich sein, die Umsetzung der Massnahmen in der ganzen Schweiz noch besser in Einklang zu bringen. Dies kommt insbesondere der

interkantonalen Zusammenarbeit zugute, die dank den Regionalkonferenzen sowohl im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann (égalité.ch, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG) als auch im Kampf gegen die häusliche Gewalt (Conférence Latine CL, Konferenz der Fachstellen gegen häusliche Gewalt Schweiz KIFS, und Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG) bereits gut funktioniert.

Es ist zu betonen, dass die häusliche Gewalt auch in der Schweiz Todesopfer fordert. 2014 wurden 17 Frauen und sechs Männer im Kontext der häuslichen Gewalt getötet. Die Ratifizierung des Übereinkommens wird deshalb eine starke Botschaft aussenden und dazu dienen, erneut zu bekräftigen, dass häusliche Gewalt in der Schweiz nicht hinnehmbar ist und auch nicht toleriert wird.

Die SKHG nutzt die Gelegenheit, um die Massnahmen zu begrüßen, die im Bundesgesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Gewalt vorgesehen sind und die es tatsächlich ermöglichen werden, die Anforderungen des Übereinkommens in noch grösserem Umfang zu erfüllen. Speziell begrüßen wir die Absicht des Bundes, in Erfüllung von Art. 10 der Konvention, die interkantonale Koordination zu fördern. Der Fachbereich Häusliche Gewalt des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine wichtige Ansprechpartnerin der kantonalen Interventions- Koordinations- und Fachstellen. Er erfüllt den Anspruch die verschiedenen Schnittstellen zwischen Bund und den interkantonalen Konferenzen und Fachstellen zu vereinen. Er kann als Bundesstelle nicht die interkantonale Koordination übernehmen und unterstützt daher bereits bisher, wie im Bericht Seite 18 erwähnt, die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG / CSVD. Um die kantonalen Anforderungen zu koordinieren und möglichst einheitliche Massnahmen bei häuslicher Gewalt in den Kantonen zu etablieren ist diese Unterstützung von grosser Wichtigkeit. Es wäre wünschenswert, für diese Unterstützung eine Grundlage zu schaffen.

2) Anwendungsbereich des Übereinkommens

Geschlechtsbedingte Gewalt gegen Frauen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen muss im Zentrum aller Massnahmen stehen, die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen werden. Die Bestimmung in Abschnitt 2 über den Anwendungsbereich des Übereinkommens, ermutigt die Signatarstaaten, dieses Übereinkommen ebenfalls auf häusliche Gewalt gegen Männer und Jungen anzuwenden. So können die Signatarstaaten frei bestimmen, ob sie die Anwendbarkeit des Übereinkommens auch auf diese Opfer ausweiten wollen.

Die SKHG begrüsst eine solche Anwendung des Übereinkommens auf alle Opfer von häuslicher Gewalt.

3) Finanzielle Mittel (Art. 8 Übereinkommen)

Die Istanbulkonvention verpflichtet die Vertragsparteien in Artikel 8, angemessene finanzielle und personelle Mittel für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt bereitzustellen. Da viele der entsprechenden Massnahmen in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, sind vor allem die Kantone verpflichtet, angemessene Ressourcen bereitzustellen. Die SKHG begrüsst daher die Bereitschaft des Bundes, eine punktuelle finanzielle Unterstützung der Kantone zu prüfen.

4) Schutz von Kindern, Kinder, die Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind (Art. 26)

Die SKHG erachtet es wichtig darauf hinzuweisen, dass die Istanbulkonvention die Vertragsparteien nicht nur dazu verpflichtet, Kindern, die Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, im Strafverfahren verfahrensrechtlichen Schutz zu gewähren, sondern auch den Schutz der psychischen Integrität und die Bereitstellung psychosozialer Beratung erfordert. Obwohl in verschiedenen Kantonen gute Beispiele für die „erforderliche Unterstützung“ von Kindern vorhanden sind, gibt es in der Schweiz keine flächendeckende psychosoziale Beratung mitbetroffener Kinder. Hier sind verstärkte Anstrengungen seitens der Kantone notwendig.

5) Vorbehalte

Die SKHG bedauert einen der vorgebrachten Vorbehalte in Bezug auf Artikel 59 zur «Aufenthaltsberechtigung». Wie der Bundesrat in seinem Bericht selbst hervorhebt, kommen solche Situationen relativ selten vor. Darauf aufbauend geht die SKHG davon aus, dass die Aufenthaltsrechtverweigerung für Ehe- oder LebenspartnerInnen von Personen mit Jahres- oder Kurzaufenthaltsbewilligung oder von vorläufig Aufgenommenen, die Opfer von Paargewalt sind, als Zeichen einer gewissen Duldung von Gewalt gegenüber bestimmten – allerdings als verletzlich geltenden – «Kategorien» von Personen ausgelegt werden könnte. Dieser Vorbehalt würde in gewisser Weise dazu führen, dass Opfer schweigen, um ihren Aufenthaltsstatus aufrechtzuerhalten. Demzufolge sollte das Ausländerrecht dahingehend revidiert werden. Die SKHG beantragt, den vorgebrachten Vorbehalt zurückzuziehen.

Die SKHG spricht sich klar für eine Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) durch den Bundesrat aus und zwar ohne Vorbehalt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Magaly Hanselmann
Co-présidente CSVD
Déléguée à l'égalité et cheffe du
Bureau de l'égalité entre les femmes
et les hommes (BEFH)
du canton de Vaud

Miriam Reber
Co-Präsidentin SKHG
Leiterin Koordinationsstelle
häusliche Gewalt
des Kantons St.Gallen